



Sonderveröffentlichung

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT REMSCHEID

<b>22. Jahrgang</b>	Ausgegeben am 20. April 2017	<b>Nummer 8</b>
---------------------	------------------------------	-----------------

Nr.	Datum	Titel	Seite
17/73	19.04.2017	Bebauungsplan Nr. 657 – Gebiet Röntgen-Stadion, Jahnplatz und Kirmesplatz in Remscheid-Lennep	2
17/74	07.04.2017	Einziehung der Wupperstraße zwischen Rader Straße und der Straße „Am Stadion“	3

### Impressum

#### Herausgeber:

Stadt Remscheid  
Der Oberbürgermeister  
Theodor-Heuss-Platz 1  
42853 Remscheid

**Verantwortlich:** Sabine Räck

**Erscheinungsweise:** monatlich

#### Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid  
Büro des Oberbürgermeisters  
Theodor-Heuss-Platz 1  
42853 Remscheid

**E-Mail:** [Remscheid@remscheid.de](mailto:Remscheid@remscheid.de)

**Telefon:** 02191 16-3518

#### Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).  
Einzel Exemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

#### Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

**Internet:** <http://www.remscheid.de>

## Amtliche Bekanntmachungen

17/73

### **Bebauungsplan Nr. 657 – Gebiet Röntgen-Stadion, Jahnplatz und Kirmesplatz in Remscheid-Lennep**

Der Rat der Stadt Remscheid hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 den folgenden Beschluss gefasst:

"Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 GO NRW)

Der Bebauungsplan Nr. 657 – Gebiet Röntgen-Stadion, Jahnplatz und Kirmesplatz in Remscheid-Lennep – wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 GO NRW als Satzung beschlossen (Anlage 4).

Dem Bebauungsplan ist gem. § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigelegt (Anlage 5).

Die dem Bebauungsplan bzw. der Begründung beigelegten Fachgutachten und sonstigen Anlagen sind in der Anlage 6 enthalten und werden in die Entscheidung einbezogen.

Dem Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 4 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beigelegt (Anlage 7).

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 657 ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen."

Die Gebietsabgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 657 ist aus dem beigelegten Lageplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 657 wird mit Begründung, beigelegten Fachgutachten, sonstigen Anlagen und zusammenfassender Erklärung im Fachdienst Bauen, Vermessung und Kataster, Rathaus, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid, Zimmer 242, von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie nach vorheriger Vereinbarung (Telefon 02191 16-2464) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### Bereithaltungen zur Einsichtnahme:

Die DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, Ausgabe November 1989, Berichtigung 1 von August 1992, Änderung A1 von Januar 2001 wird zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 657 zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die ZTV-Lsw 06, zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Straßenentwurf, Ausgabe 2006, wird zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 657 zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Ein Auszug aus: Klassifikation der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen, Abschnitt G, Ziffer 47, Ausgabe 2008 (WZ 2008), Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, 2008, wird zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 657 zur Einsichtnahme bereitgehalten.

#### Hinweise:

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des oben dargestellten Satzungsbeschlusses zu dem Bebauungsplan Nr. 657 mit dem Beschluss des Rates der Stadt Remscheid vom 13.12.2016 übereinstimmt und dass entsprechend den Vorschriften des § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) verfahren worden ist.

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. 657 sowie die erforderlichen Hinweise nach BauGB und GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 657 gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zu dem Bebauungsplan Nr. 657 wird angeordnet.

Remscheid, den 19. April 2017  
gez. Mast-Weisz, Oberbürgermeister

*Gebietsabgrenzung zu dem Bebauungsplan Nr. 657  
– Röntgen-Stadion, Jahnplatz und Kirmesplatz in Remscheid-Lennep –*



---

17/74

**Einziehung der Wupperstraße zwischen Rader Straße und der Straße „Am Stadion“**

Auf der Grundlage der Ratsbeschlüsse vom 18.12.2015 und 13.12.2016 wird der in der Anlage dieser Bekanntmachung markierte Teilbereich der Wupperstraße zwischen Rader Straße und der Straße „Am Stadion“ gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung eingezogen.

Bei dem eingezogenen Teilbereich der Wupperstraße handelt es sich um die Teilfläche des Flurstücks Gemarkung Lennep, Flur 21, Flurstück 458, beginnend an der Rader Straße bis zur Einmündung der Straße „Am Stadion“, sowie um die Teilfläche des Flurstücks Gemarkung Lennep, Flur 21, Flurstück 486 im gleichen Bereich zwischen Rader Straße und „Am Stadion“, soweit sich dieses in der Örtlichkeit als Straßenfläche darstellt.

Dieser Verwaltungsakt und seine Begründung sowie Planunterlagen, aus denen der eingezogene Teilbereich der Wupperstraße ersichtlich ist, können bei den Technischen Betrieben Remscheid, Geschäftsbereich Straßen und Brückenbau, Lennepstraße 63, 42855 Remscheid, Zimmer E17, von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Die gegen die Einziehung erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Einziehung wird im Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Diese Einziehung wird durch Sperrung der Wupperstraße im eingezogenen Bereich vollzogen, wenn dies im Rahmen des Baufortschritts der nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes 657 zulässigen Vorhaben erforderlich wird.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift

des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein- Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Abschrift erhalten.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bitte beachten Sie bei der elektronischen Klageerhebung die besonderen Vorschriften. Wenden Sie sich hierzu ggfls. an das Verwaltungsgericht Düsseldorf.

Remscheid, den 7. April 2017  
 gez. Mast-Weisz, Oberbürgermeister

